

précisément en le droit qu'ont les autorités bernoises de conserver en état d'arrestation le prévenu jusqu'à ce qu'il soit autrement ordonné par le Tribunal fédéral.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1° Le présent recours, dont il y a lieu de connaître actuellement à teneur de l'art. 59 litt. a de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, a trait exclusivement à une prétendue violation, au préjudice de Poletti, et ensuite de l'arrestation dont il a été l'objet de par les autorités bernoises, des art. 7 et suivants de la loi fédérale sur l'extradition de malfaiteurs et d'accusés du 24 Juillet 1852.

2° Les articles invoqués ne sont toutefois point applicables en l'espèce. Ils ne se rapportent, en effet, qu'aux cas où l'autorité de justice ou de police compétente d'un canton a transmis à un autre canton le signalement d'un malfaiteur ou d'un prévenu, afin qu'il soit poursuivi, et non à ceux où un Canton, faisant usage de son droit de souveraineté, arrête et a déjà incarcéré sur son propre territoire un individu inculpé d'être l'auteur ou le complice d'un délit de droit commun. On ne saurait astreindre aux conditions et garanties dont la loi a voulu entourer une *extradition* une simple arrestation régulièrement exécutée dans un intérêt de répression pénale, sur le territoire et par les autorités du canton où le délit a été commis, sans qu'il ait été allégué que cette arrestation ait été précédée et obtenue par des manœuvres de la police destinées à attirer le prévenu hors des frontières de son canton.

3° Or il résulte avec évidence des pièces du dossier que l'arrestation de Poletti à Berne a été motivée et justifiée par de graves soupçons de complicité à divers faux et manœuvres frauduleuses perpétrés sur territoire bernois. On ne peut donc attribuer à cet acte de la Préfecture de Berne, qui a eu pour but et pour effet de s'assurer directement de la personne du prévenu, la conséquence d'avoir violé les principes de la loi fédérale sur l'extradition, lesquels ne sont précisément applicables qu'aux cas où l'accusé ne se trouve point en mains de l'autorité du for du délit. Les griefs articulés par le recourant sont donc dénués de fondement.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

III. Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Etablissement et exploitation des chemins de fer.

81. Urtheil vom 13. Juli 1877 in Sachen
der schweizerischen Centralbahn.

A. Die Centralbahngesellschaft besitzt bei der Luzerner Station Dagmersellen zwei Landabschnitte, die zwar mit dem übrigen zur Bahnanlage nöthigen Boden auf dem Expropriationswege erworben worden sind, jedoch wegen eines zwischen denselben und dem Stationsplätze liegenden Wassergrabens bisher zu Bahnzwecken nicht benutzt werden konnten. In Folge Loskaufs von Wasserrechten kann jedoch der Graben nunmehr ausgefüllt und die Verbindung jener beiden Parzellen mit dem Stationsplätze hergestellt werden. Auf der Ostseite dieser Parzellen und an dieselben anstoßend liegt eine Matte, welche früher einem Richard Kronenberg gehörte, seither aber in das Eigenthum des Stationsvorstandes Marfurt übergegangen sein soll und in nordöstlicher Richtung eine Aus- und Zufahrt auf die Langnau-Dagmersellenstraße hat. Auf dieser Matte, und zwar unmittelbar an der Grenze der Station Dagmersellen resp. der beiden genannten Parzellen, errichtete Marfurt in jüngster Zeit ein Gebäude und da die Centralbahn sich weigerte, demselben für dieses Haus eine Zufahrt auf die zur Station führende, zwischen diesem Haus und dem Stationsgebäude befindliche Straße einzuräumen, so gelangte er an den Gemeinderath Dagmersellen mit dem Begehren, es möchte die Eisenbahngesellschaft auf dem Expropriationswege zur Abtretung des zu einer solchen Zufahrt benötigten Bodens angehalten werden. Der Gemeinderath Dagmersellen entsprach diesem Begehren durch Beschluß vom

4. November v. J. gestützt auf §. 9 litt. b. des Luzerner Expropriationsgesetzes vom 24. November 1830, welcher lautet: „Der Eigenthümer eines Grundstückes, welcher keine Zu- und „Ausfahrt auf einen gemeinen Weg hat und einer solchen „zu einer freien Benutzung des Grundstückes unentbehrlich bedarf, „kann von seinen Nachbarn verlangen, daß sie ihm eine Zu- „und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg, wo und wie es am „nächsten und unschädlichsten geschehen kann, verzeigen,“ — und verpflichtete demnach die Centralbahngesellschaft, dem A. Marfurt das zur Erstellung einer Zu- und Ausfahrt benötigte Land und zwar in einer Breite von 30 Fuß abzutreten.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrierte die Centralbahngesellschaft an die Luzernische Regierung, indem sie bestritt, daß:

1. Das Land, welches sie gestützt auf ihre Concession auf dem Weg der Expropriation zur Anlage der Bahn und Bahnstation für den Bahnverkehr erworben habe, expropriirt werden könne;

2. die Zufahrtstraße zur Station als ein gemeiner Weg betrachtet werden dürfe, und

3. das Grundstück des Marfurt ohne Zufahrt auf einen gemeinen Weg sei.

Allein der Regierungsrath wies den Rekurs unterm 9. Januar d. J. ab, im Wesentlichen gestützt auf folgende Erwägungen:

a. Das abzutretende Terrain diene zur Zeit unbestreitbar nicht zu eigentlichen Bahnverkehrszwecken. Weder Schienengeleise noch Ablagerungsplätze seien in dieser Richtung des Stationsplatzes angelegt. Dasselbe werde ausschließlich zu landwirthschaftlichen resp. kulturellen Zwecken benutzt. Es sei auch nicht anzunehmen, daß dieses Terrain je zu spezifischen Bahndienstzwecken in Anspruch genommen werde. Abgesehen von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen, die eine solche Benutzungsweise an und für sich wohl nicht gestatten, sei ins Auge zu fassen, daß bestehende Fahrrechte über den oberhalb liegenden Theil des Stationsplatzes diese Benutzungsweise geradezu verunmöglichen. All dieses vorausgesetzt, falle das fragliche Bahngebiet unter den Begriff gemeinen Privateigenthumes und sei als solches den Vor-

schriften der kantonalen Gesetzgebung über die Expropriation unterworfen.

b. §. 9 litt. b. des Luzernischen Expropriationsgesetzes vom 24. November 1830 gestatte die Anwendung des Expropriationsrechtes in dem Falle, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes keine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg habe und einer solchen zur freien Benutzung des Grundstückes unentbehrlich bedürfe. Die Abtretung rechtfertige sich nun vorliegend keineswegs dadurch, daß der Expropriant von seinem Vater, Herr Stationsvorsteher Marfurt, ein Grundstück, d. i. einen Theil der durch diesen von Johann Kronenberg erkauften Lindenzelgmatte, erworben habe, ohne sich irgend ein Ausfahrtsrecht hiezu auszubedingen, da erwiesen sei, daß die Matte als solche ein Wegrecht auf die Gemeindefraße Dagmersellen-Langnau, also auf einen gemeinen Weg besitze. Dagegen werde das Expropriationsrecht dadurch begründet, daß die Verkehrsbedürfnisse durch den Bau des Hauses sich wesentlich verändert und ungleich vermehrt haben, so daß das gedachte Wegrecht der Matte, abgesehen von seiner Zugrichtung, den Bedürfnissen nicht mehr genüge, beziehungsweise eine freie Benutzung des Grundstückes nicht ermögliche. Der Bau des Hauses aber, wodurch diese Verkehrsbedürfnisse verändert resp. erweitert worden seien, habe, wenn anders die bezüglichen Gesetzesvorschriften erfüllt worden seien, dem Exproprianten nicht verweigert werden können. Sei dieses der Fall, so müsse selbstverständlich auch die Möglichkeit des freien Verkehrs mit dem neuen Hause geschaffen werden.

c. Die Zufahrtsstraße zum Stationsgebäude, auf welche der Zu- und Ausgang zum und vom Marfurtischen Hause gewünscht werde, müsse ihrer Natur und Zweckbestimmung nach als eine öffentliche Straße, i. e. als ein gemeiner Weg betrachtet werden. Wie die Bahn als solche zweifellos eine öffentliche, von Jedermann benutzbare Verkehrsanstalt sei, so seien auch die Zufahrtsstraßen zu derselben öffentliche, insofern sie die freie Benutzung der Bahn ermöglichen. Diese Auffassung entspreche genau der im §. 7 des Straßengesetzes vom 2. Dezember 1864 enthaltenen Definition öffentlicher Wege, welche dahin laute: Öffentliche

Wege seien diejenigen Güterstraßen und Fußwege, durch welche eine Ortschaft unter sich, oder mit andern Ortschaften oder mit Straßen, Wegen und Eisenbahnstationen ihre Verbindung habe;

d. Der bereits citirte §. 9 litt. b des Expropriationsgesetzes verlange im Weiteren, daß die Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg, wo und wie dieses am nächsten und unschädlichsten geschehen könne, verzeigt werde. Auch diese Vorschrift treffe im gegebenen Falle genau zu. Die projektirte Linie sei die nächste und — da der Bahngesellschaft durch dieselbe keinerlei wesentlicher Nachtheil erwachse — auch die unschädlichste.

C. Hierüber beschwerte sich das Direktorium der Centralbahngesellschaft beim Bundesgerichte und stellte das Begehren, es sei die vom Regierungsrathe von Luzern bestätigte Erkenntniß des Gemeindrathes von Dagmersellen aufzuheben. Zur Begründung führte das Direktorium an:

1. Allerdings seien sowohl der Wassergraben, als die außerhalb desselben liegenden Landparcellen seit der Beseitigung der bisherigen Hindernisse noch nicht in einen Zustand versetzt worden, in welchem sie zu Bahnzwecken verwendet werden. Dagegen sei für Jedermann ersichtlich, daß bei der Ausdehnung auf circa 900 Fuß Länge und 50 Fuß Breite sehr dienliche Geleiseanlagen erstellt werden können, ohne die übrige Kommunikation auf dem Bahnhofplatze zu stören. Wenn die luzernische Regierung behaupte, das fragliche Gebiet falle unter den Begriff gemeinen Eigenthums, so werde dies bestritten. Das Stationsgebiet sei zu Bahnzwecken erworben und dürfe zu andern Zwecken nur nach Maßgabe des Art. 15 des Bundeseseisenbahngesetzes in Anspruch genommen werden. In dieser Gesetzesbestimmung sei aber weder von Wegrechten zu Gunsten von Privaten die Rede, noch entscheide über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Bahn für betreffende Privatwzwecke eine Kantonalbehörde, sondern der Bundesrath. Es werden daher theils direkt theils analog die Vorschriften jenes Bundesgesetzes gegen den Eingriff der luzernischen Behörden angerufen.

2. Der Nothfall, in welchem nach dem luzernischen Gesetze

ein Grundeigenthümer das Recht habe, von seinen Nachbarn eine Ausfahrt über ihre Grundstücke zu verlangen, liege nicht vor, indem die Matte des A. Marfurt, wie der luzernische Regierungsrath anerkenne, bereits eine Ausfahrt auf einen gemeinen Weg besitze.

3. Ebenso unstichhaltig sei die Behauptung, die Bahnhofstraße und der Stationsvorplatz, wohin die Ausfahrt von Marfurt verlangt werde, sei eine öffentliche Straße und müsse als gemeiner Weg betrachtet werden. Die beiden unerläßlichen Eigenschaften eines gemeinen Weges seien unstreitig, daß der Staat oder sonst eine öffentliche Behörde Eigentümer desselben sei und daß ebenfalls der Staat oder irgend eine öffentliche Behörde oder Korporation für dessen Unterhaltung Sorge. Beide Voraussetzungen treffen hier gar nicht zu; vielmehr stehe der Stationsplatz im unbefrittenen Eigenthume der Centralbahngesellschaft und werde auch von derselben unterhalten. Die Berufung auf das luzernische Straßengesetz sei verfehlt, indem selbstverständlich unter Eisenbahnstation nicht bloß das Aufnahmsgebäude, sondern nur die ganze Anlage verstanden werden könne.

4. Endlich laute der Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875, wie folgt: „Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthumes jeder Art für Privaten, Gemeinden und die vom Staate anerkannten geistlichen und weltlichen Korporationen, oder die gerechte und vorläufige Entschädigung für die Güter, deren Abtretung das öffentliche Interesse erfordern sollte.“ Hienach dürfe nur im öffentlichen Interesse eine Enteignung stattfinden und sei daher das Expropriationsgesetz vom Jahre 1830, soweit es abweichende Bestimmungen enthalte, außer Kraft gesetzt.

Es ergebe sich somit, daß die recurrirten Schlußnahmen sowohl gegen die Verfassung des Kantons Luzern, als gegen die der Centralbahn durch das Bundesexpropriationsgesetz und eventuell durch das Bundeseseisenbahngesetz zugesicherten Rechte verstoße, und sei daher das Bundesgericht gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege zu deren Aufhebung kompetent.

D. Die Regierung von Luzern bezog sich in ihrer Bernehmung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug, im

Wesentlichen auf die Begründung ihres Beschlusses vom 9. Januar d. J., mit folgenden Beifügen:

1. Der §. 9 der Staatsverfassung vom Jahre 1875 sei schon in den Verfassungen von 1863 und 1848 enthalten gewesen und doch das Expropriationsgesetz von 1830 bisher immer angewendet worden. Es könne demnach keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß dieses Gesetz bis zur Stunde seine volle Geltung habe und niemals aufgehoben oder als modifizirt betrachtet worden sei. Die Behauptung der Centralbahn, daß durch die Regierungserkenntniß vom 19. Januar die luzernische Staatsverfassung verletzt sei, entbehre daher der Begründung.

2. Auch die Bundesgesetze betreffend die Abtretung von Privatreehten und den Bau und Betrieb der Eisenbahnen seien nicht verletzt. Wenn allerdings zugegeben werden müsse, daß es sich vorliegend nicht um Grundeigenthum der Bahn handle, das außerhalb des Bahnkörpers liege, so könne anderseits nicht bestritten werden, daß es sich ebensowenig darum handle, solches Bahngebiet in Anspruch zu nehmen, das unbedingt zu eigentlichen Bahnzwecken erforderlich sei. Denn nach der Ueberzeugung des Regierungsrathes könne dasselbe nie zu solchen Zwecken verwendet werden. Zudem enthalte das eidgenössische Expropriationsgesetz keine Bestimmung, nach welcher es unzulässig wäre, Grundeigenthum, welches gestützt auf jenes Gesetz erworben, aber für den Bahnbau nicht verwendet worden, wieder für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen und nöthigenfalls zu expropriiren. Und was den Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen angehe, so treffe derselbe deswegen nicht zu, weil es sich vorliegend nicht darum handle, die Bahn durch irgend eine Anlage zu *d u r c h k r e u z e n*.

3. Die Prüfung der materiellen Richtigkeit des recurriren Erkenntnisses liege nicht in der Kompetenz des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Centralbahngesellschaft verlangt die Aufhebung des recurriren Beschlusses aus zwei Gründen und zwar

a. weil durch denselben Art. 9 der luzernischen Staatsverfassung vom Jahre 1875 verletzt werde, und

b. derselbe im Widerspruche stehe mit den Bundesgesetzen be-

treffend die Abtretung von Privatreehten und den Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

2. Der Art. 9 der luzernischen Verfassung vom Jahre 1875 sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthumes jeder Art, oder „die gerechte und vorläufige Entschädigung für die Güter, deren Abtretung das öffentliche Interesse erfordern sollte.“ Daraus will Rekurrentin herleiten, daß eine Abtretung von Grundeigenthum im Kanton Luzern nur im öffentlichen Interesse verlangt werden könne und daher die Bestimmungen des luzernischen Gesetzes vom 24. Wintermonat 1830, welche die Grundeigenthümer unter gewissen Umständen zu Abtretung von Grund und Boden auch an Partikularen verpflichten, außer Kraft getreten seien. Dieser Ansicht kann nicht beigespflichtet werden.

3. Bekanntlich enthalten alle oder doch die meisten Verfassungen der übrigen schweizerischen Kantone gleichartige Bestimmungen, wie der Art. 9 der luzernischen Staatsverfassung, und überall werden dieselben nur dahin aufgefaßt, daß sie die Unverletzlichkeit des Eigenthums namentlich gegenüber dem Staate, gegen willkürliche Verletzung durch die Staatsverwaltung, in dem Sinne garantiren wollen, daß der Staat oder staatliche Korporationen, wie Gemeinden u. s. w., die Abtretung von Grundeigenthum nur insofern verlangen können, als das öffentliche Wohl dieselbe erheische, und nur gegen volle Entschädigung. Dagegen können jene Verfassungsbestimmungen, wie vom Bundesgerichte schon wiederholt ausgesprochen worden, nicht dahin ausgelegt werden, daß durch dieselben das Recht der Gesetzgebung, durch positives Gesetz die im allgemeinen Interesse erforderlichen Beschränkungen des Eigenthums, öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, aufzustellen, habe beeinträchtigt werden wollen. Die Verpflichtung eines Grundeigenthümers zur Einräumung eines Nothweges für das angrenzende Grundeigenthum, welche bekanntlich sowohl im gemeinen Rechte begründet als in die modernen Civilgesetzbücher aufgenommen worden ist, erscheint nun aber als eine solche Eigenthumsbeschränkung privatrechtlicher Natur, und kann sonach keine Rede davon sein, daß die bezüglichen Bestimmungen des erwähnten luzernischen Gesetzes mit Art. 9 der dortigen Staatsverfassung unvereinbar seien.

4. Dagegen steht der recurrierte Beschluß allerdings mit bundesgesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch und muß deshalb gemäß Art. 59 lemma 1 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege aufgehoben werden. Es ist nämlich nunmehr unbestritten, daß die Landparcellen, über welche die Centralbahngesellschaft nach dem regierungsräthlichen Erkenntnisse dem N. Marfurt für seine Matte, beziehungsweise das auf derselben erbaute Haus, eine Zu- und Ausfahrt auf die Station Dagmersellen einräumen soll, s. B. von der genannten Gesellschaft kraft des ihr eingeräumten Expropriationsrechtes zu Eisenbahnzwecken erworben worden sind und mit dem Bahnkörper in unmittelbarer Verbindung stehen. Mit Bezug auf solches Land versteht sich aber von selbst, daß dasselbe keine Verfügung zuläßt, welche der Bestimmung, zu welcher es erworben worden, widerspricht, und daß demnach eine Eisenbahngesellschaft nicht gezwungen werden kann, dasselbe zu anderer Verwendung, insbesondere zu Privat Zwecken, abzutreten, sofern es sich nicht nachträglich als überschüssig, d. h. zu Bahnzwecken unverwendbar, herausstellt. Letzteres behauptet nun freilich die luzernische Regierung hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Parcellen. Allein der Entscheidung hierüber steht in streitigen Fällen offenbar nicht den kantonalen, sondern den Bundesbehörden und zwar, wo es sich nicht um Rückabtretung expropriirten Grundeigenthumes an den frühern Inhaber desselben handelt (Art. 47 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850), dem Bundesrathe zu, indem diese Behörde sowohl nach Art. 25 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten als nach Art. 14 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen darüber zu erkennen hat, welches Gebiet für Bahnanlagen beansprucht werden könne resp. erforderlich sei, — und derselben ferner nach Art. 15 lemma 2 ibidem die Entscheidung zukommt, wenn, wie hier, Bahngebiet gegen den Willen der Bahngesellschaft zu Privat Zwecken, wie Wasser- oder Gasleitungen u. dgl., in Anspruch genommen werden will. Im vorliegenden Falle liegt nun aber ein Beschluß des Bundesrathes, daß jene Parcellen mit der Bestimmung der Eisenbahn nichts gemein haben, sondern überschüssig seien, nicht vor und waren daher die luzernischen Behörden nicht berechtigt,

ihr Expropriationsgesetz auf dieselben zur Anwendung zu bringen und die Centralbahngesellschaft zur theilweisen Abtretung derselben zu Privat Zwecken zu zwingen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach sowohl der Entscheidung des luzernischen Regierungsrathes vom 9. Januar 1877 als derjenige des Gemeinderathes Dagmersellen vom 4. November 1876 als nichtig aufgehoben.

IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

82. Urtheil vom 7. Juli 1877 in Sachen Imhof.

A. Durch Verfügung vom 20. November v. J. wies das Civilstandsamt Horw das Gesuch des Josef Imhof um Verkündigung der von ihm beabsichtigten Ehe mit der unehelichen Tochter seiner verstorbenen Frau, Franziska Schallberger von Lungern, ab, weil nach Art. 28 litt. b des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern untersagt sei. Diese Verfügung wurde von Imhof an den luzernischen Regierungsrath recurriert, jedoch von dieser Behörde am 31. März d. J. bestätigt.

B. Hierüber beschwerte sich Fürsprecher Bonmatt in Luzern, Namens des Imhof, beim Bundesgerichte. Er verlangte, daß das Bundesgericht das Erkenntniß der luzernischen Regierung aufhebe und letztere anweise, das Civilstandsamt Horw mit der Verkündigung der Ehe zu beauftragen. Zur Begründung dieses Gesuches führte Recurrent an:

1. Es müsse vor Allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß die in litt. a des Art. 28 Ziffer 1 bezeichneten Verwandtschaftsgrade als Ehehindernisse erklärt werden, abgesehen davon, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder außer ehelicher Zeugung beruhe. Diese Bestimmung sei dagegen nicht beigefügt der litt. b, handelnd von den Stiefeltern und Stiefkindern, und sei daher die Annahme berechtigt, daß der Gesetz-